



*Reit – und Fahrverein Jever-Moorhausen e. V.*

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

#### § 1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Jever – Moorhausen“ und hat seinen Sitz in der Stadt Jever. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

In der Eintragung wird der Name des Vereins lauten: „Reit- und Fahrverein Jever – Moorhausen; eingetragener Verein“.

#### § 1 Nr. 2

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 1 Nr. 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

#### § 2 Nr. 1

Der Verein verfolgt den Zweck, die Liebe und Freude zum Pferd, zum Reitsport und Fahren sowie zur Zucht des Warmblutpferdes zu pflegen. Insbesondere läßt er sich die Ausbildung junger Menschen beim Reiten, Fahren und in der Pferdepflege angelegen sein.

#### § 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Aktive und passive Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Interesse für Pferde, Reit- und Fahrsport sowie Pferdezucht hat. Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Der

Aufnahmeantrag ist nach vorgeschriebenem Muster an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Kündigungsfristen**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und kann nur mit  $\frac{1}{4}$  jährlicher Frist zu jedem 1. April oder 1. Oktober eines Jahres erklärt werden. Dies gilt nicht bei Ortsveränderungen. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Beiträge werden von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 6 Beitragsrückstand**

Wer mit der Zahlung des Beitrages länger als  $\frac{1}{4}$  Jahr im Rückstand bleibt, kann nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand der Mitgliedschaft für verlustig erklärt und in der Vereinsliste gestrichen werden.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand i. S. d. § 26 BGB
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Schriftführer

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu den Vereinsorganen ist ein Ehrenamt.



### **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8 Nr. 1

Ist der Vorsitzende, der Kassenwart oder der Schriftführer vorübergehend verhindert, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Stellvertreter. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

### **§ 9 Innenverhältnis**

Die Geschäfte des Vereins verteilen die Vorstandsmitglieder im übrigen durch Vereinbarung. Der Vorstand ist berechtigt, sich zu seiner Unterstützung der Hilfe von Vereinsmitgliedern zu bedienen und sich solche zuzuordnen.

### **§ 10 Vorstandssitzungen**

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage dies erfordert, insbesondere dann, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder mündlich, einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von -3- Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und vom Schriftführer aufzubewahren ist.

### **§ 12 Vereinsangelegenheiten**

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, insoweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **§ 13 Kassenverwaltung**

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins. Er führt und verwahrt die Vereinskasse und nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Er hat alljährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen, die vorher zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern vorzulegen ist. Auf Verlangen hat er zu

jeder Zeit dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und Auskunft zu erteilen.

#### **§ 14 Oberstes Vereinsorgan**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand binden sind. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach außen wird durch diese Beschlüsse nicht eingeschränkt.

#### **§ 15 Geschäftskreis der Mitgliederversammlung**

Zum Geschäftskreis der Mitgliederversammlung gehören unabdingbar folgende Angelegenheiten:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. die Feststellung der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge aller Art
3. die Entlastung des Kassenwarts, hinsichtlich der von ihm für das abgelaufene Jahr zu erstellenden Rechnung
4. jede Abänderung der Satzung
5. die etwaige Auflösung des Vereins

#### **§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden die Einladungen zu derselben.

Die Berufung einer Versammlung erfolgt:

1. alljährlich für einen Tag im letzten Quartal eines jeden Kalenderjahres, betreffs Abnahme der vom Kassenwart zu legenden Rechnung, Festsetzung des für das nächste Jahr zu zahlenden Jahresbeitrags und Wahl des Vorstandes.
2. wenn der Vorstand die Berufung für erforderlich erachtet
3. wenn mindestens -10- Mitglieder die Berufung dem Vorstand gegenüber schriftlich und unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Versammlung muss in diesem Falle binnen eines Monats seit Beantragung des Antrages stattfinden.

Die Einladung geschieht in jedem Fall unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Termin zu bewirkend Bekanntmachung im „Jeverschen Wochenblatt“.



### **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Stimmberechtigt ist jedes über -18- Jahre altes aktives und passives Mitglied. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens -10- Mitgliedern erforderlich. Hat eine Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Versammlung zu berufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Über die Form der Abstimmung (mündlich, verdeckt oder durch Zuruf) entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verhandlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welche von dem Vorsitzenden und mindestens von zwei anderen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

### **§ 18 Wahlen**

Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitglieds ist grundsätzlich in einem besonderen Wahlgang zu bewirken. Gewählt ist derjenige, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung kann eine Wiederwahl des Gesamtvorstandes beschließen.

### **§ 19 Ergänzungswahl**

Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner Amtszeit aus dem Vorstande aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit eine Ergänzungswahl zu veranlassen. Nach dem Ermessen des Vorstandes kann die Ergänzungswahl bis zu einer nächsten Mitgliederversammlung verschoben werden.

### **§ 20 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ehrenmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt bekleiden und sollen nach Möglichkeit über -40- Jahre alt sein. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit kann auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

## **§ 21 Aufgaben des Ehrenrats**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

### Er darf folgende Strafen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
4. Ausschluß von der Teilnahme am Vereinsbetrieb bis zu 6 Monaten
5. Ausschluß aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 22 Satzungsänderungen**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  unter der Bedingung, daß mindestens  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung -4- Wochen später nochmals zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

## **§ 23 Überschüsse der Vereinskasse**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das noch vorhandene Vereinsvermögen auf den Kreissportbund Friesland über, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Jever, den 02. November 2006